

§ 5.

Der Druck soll nach Cotern beginnen und das Ganze
bis Cotern 1828 vollendet seyn

§ 6

Auf Befehl der Commission hat man bei jeder neuen
Ausflage in Gültigkeit.

Zur gegenständlichen Versicherung ist obigen Contract
in duplo gefertigt und von beiden Theilen unterschrieben
und versandt.

Göttingen am 26. März 1827.

Cassel am 26. März 1827.

Joh. Grimm

Dietrich v. D.



Gr. Sig. Stadt Kassel Autogr. 1005

OPCARD 101 v4